



Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

CORRECTIV – Recherchen für die
Gesellschaft gemeinnützige GmbH
z. Hd. Herrn Frederik Richter
Singerstraße 109
10179 Berlin

DIREKTION I
**Personal,
Organisation und
Maritime Aufgaben**

BEARBEITET VON:
Peter Studtrucker

DIENSTORT:
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg

TEL 0228 303 - 16169
FAX 0228 303 99106
MAIL DIB16.gzd@zoll.bund.de
DE-MAIL DIB16.gzd@zoll.de-mail.de

POSTANSCHRIFT:
Postfach
90332 Nürnberg
www.zoll.de

DATUM: 1. September 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG);**
Protokolle der Arbeitsgruppe Anti Financial Crime Alliance (AFCA)

BEZUG Meine Zwischennachricht vom 4. August 2021, O 1004-2021.00028-
DI.B.16 (202100200752)
Ihre E-Mail vom 4. August 2021

ANLAGEN ---

GZ **O 1004-2021.00028-DI.B.16 (202100218502)**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Richter,

Sie wandten sich am 4. August 2021 per E-Mail an die Generalzolldirektion (GZD) und baten unter Bezug auf das IFG um Übersendung der Protokolle (bzw. Aktenvermerke) zu den bisherigen Sitzungen/ Telefonkonferenzen der Arbeitsgruppen Glücksspiel und Immobilien der Anti Financial Crime Alliance (AFCA).

Über Ihren Antrag entscheide ich als zuständige Stelle der GZD für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 i. V. m. §§ 9, 3 Nr. 1 Buchst. d, Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. b IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Diese Antwort ist gebührenfrei.

Begründung:

Der Antrag ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen sind jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu, § 2 Nr. 1 IFG. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Der Informationszugang ist jedoch ausgeschlossen, soweit Ausschlussgründe dem entgegenstehen.

1. Vertrauliche Beratungen, § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG

Gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang u. a. nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Der Ausschlussgrund bezweckt somit den Schutz eines unbefangenen und freien Meinungs austauschs. Dabei sollen nach der Gesetzesbegründung, vgl. Bundestags-Drucksache 15/4493, S. 10, Beratungen von Behörden bei zwischen- und innerbehördlichen Vorgängen, bei Beratungen zwischen Exekutive und Legislative und zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen erfasst werden.

Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind zentrale Elemente, um den Wirtschaftskreislauf in Deutschland, den Staat und die Wirtschaftsbeteiligten vor Finanzkriminalität zu schützen.

Mit Blick auf die Prävention, Aufdeckung und Ahndung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kommt dem Zusammenwirken der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), den Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sowie den Institutionen des Finanz- und des Nichtfinanzsektors eine entscheidende Rolle zu.

In den vergangenen Jahren haben die vorgenannten an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Beteiligten bereits umfangreiche Anstrengungen unternommen, um ihr Wissen über die Strukturen und Akteure von Finanzkriminalität auf- und auszubauen. Sie haben begonnen, ihre dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen regelmäßig auszutauschen mit dem Ziel, ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz umfänglich nachzukommen und Risiken minimieren zu können.

Mit der Absicht, eine dauerhafte strategische Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu etablieren, haben verschiedene Akteure des öffentlichen und privaten Sektors die AFCA gegründet.

Der Kontakt zu und der regelmäßige Austausch mit Externen aus den verschiedensten Bereichen der Verwaltung und Wirtschaft ist somit ein wesentlicher Baustein für die erfolgreiche Arbeit und behördliche Aufgabenerfüllung der FIU. Die GZD, zu der auch die FIU

gehört, ist insgesamt im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung, v.a. bei aktuellen Entscheidungen und der kontinuierlichen Aufgabenerfüllung, erheblich auch auf die Möglichkeit eines konstruktiven und unbefangenen Austausches mit Externen aus Verwaltungen und Wirtschaft angewiesen.

Eine sachgerechte Durchführung von derartigen Kontakten und Beratungen mit Externen wäre aber nicht mehr möglich in dem Wissen, dass die Informationen im Kontext zu den Gesprächen anschließend (vollumfänglich) veröffentlicht werden müssten. Eine Veröffentlichung der Protokolle würde die Möglichkeit des unbefangenen und freien Meinungsaustausches insofern erheblich einschränken und die Beratungen der AFCA beeinträchtigen. Dies gilt auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Geschäftsordnung der AFCA alle Sitzungen nicht öffentlich sind und die im Rahmen aller Sitzungen der AFCA zu beratenden Themen sowie Dokumente vertraulich zu behandeln sind.

Es ist daher naheliegend, dass externe Gesprächspartner, im Wissen um die Möglichkeit einer Veröffentlichung der entsprechenden Gesprächsinhalte durch Offenlegung der Protokolle für einen Meinungs-, Informations- und Gedankenaustausch mit der GZD nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung stünden. Die GZD könnte so in der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben, d. h. insbesondere im Hinblick auf den Dialogprozess mit unterschiedlichsten Externen, stark beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis kann aufgrund des Vorliegens des Ausschlussgrunds des § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG kein Informationszugang gewährt werden.

2. Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden, § 3 Nr. 1 Buchst. d IFG

Dem Zugang zu den begehrten Protokollen steht auch der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. d IFG entgegen. Demnach besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden haben kann.

Die GZD, deren Direktion X die FIU ist, ist eine Finanzbehörde im Sinne der Vorschrift, vgl. § 1 Nr. 2 Finanzverwaltungsgesetz.

Die Tätigkeit der AFCA dient im Wesentlichen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, um hierdurch den Schutz vor Finanzkriminalität zu gewährleisten.

Wenn durch den Zugang zu den Protokollen, die innerhalb der AFCA erarbeiteten Strategien und Instrumentarien sowie die Details der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure zur Geldwäschebekämpfung bekannt würden, hätte dies nachteilige Auswirkungen auf die Kontrollaufgaben der Finanzbehörden, da sich die Beteiligten hierauf einstellen könnten und damit eine effektive Aufgabenwahrnehmung erheblich erschwert würde.

Daher steht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. d IFG dem beantragten Informationszugang entgegen.

3. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, § 3 Nr. 2 IFG

Gemäß § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Öffentliche Sicherheit bedeutet hierbei die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger, vgl. hierzu die Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 15/4493, S. 10. Zu diesen Schutzgütern gehört auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Dabei geht es um die Erfüllung der einer staatlichen Einrichtung jeweils zugewiesenen Aufgaben, die ihrerseits von geordneten verwaltungsinternen Abläufen abhängt (geordneten Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der informationspflichtigen Stellen).

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist nicht erst dann zu bejahen, wenn die informationspflichtige Stelle ihrer Funktion voraussichtlich überhaupt nicht mehr gerecht werden könnte, sondern schon dann, wenn die effektive Aufgabenerledigung gestört und die Arbeit der betroffenen Bediensteten beeinträchtigt werden kann.

Angesichts der Tatsache, dass die geltende Rechtsordnung in § 261 Strafgesetzbuch Geldwäsche unter Strafe stellt und die Tätigkeit der AFCA im Wesentlichen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient, käme es bei einem Bekanntwerden der innerhalb der AFCA erarbeiteten Strategien und Instrumentarien sowie die Details der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure zur Geldwäschebekämpfung und den jeweiligen genauen Sachständen zu erheblichen Nachteilen bei der Prävention, Aufdeckung und Ahndung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Folglich würden durch die Herausgabe der begehrten Informationen Belange der Strafverfolgung und damit der öffentlichen Sicherheit gefährdet, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG dem beantragten Informationszugang entgegensteht.

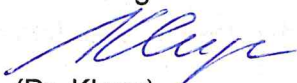
Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. Teil A Ziffer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Informationsgebührenverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Generalzolldirektion, Am Propsthof 78a in 53121 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Kluge)